

Beschluss des Ältestenrates zur Anfechtung "Sitzung des StuPa 15.04.2020"

Der Anfechtung werden folgende Punkte entnommen:

Nach §8(2) muss ein Sitzungsort festgelegt werden. Dieser müsse einem Ort in der realen Welt entsprechen.

Außerdem weise "anwesend" nach §15(3) auf eine physische Präsenz der Teilnehmer hin.

Der Ältestenrat beschließt wie folgt:

Die Anfechtung wird abgelehnt.

Der Ältestenrat begründet seine Entscheidung wie folgt:

Nach Rücksprache mit dem Justizariat können Sitzungsorte auch Orte im digitalen Raum beschreiben. Außerdem beschreibt "anwesend" nicht zwingend physische Präsenz.

Auch ohne ausdrückliches Verbot von Präsenzsitzungen, kann anlässlich der akuten Gefahrensituation eine Gefährdung der ehrenamtlichen Parlamentarier*innen bei einer Präsenzsitzung des Studierendenparlamentes nicht ausgeschlossen werden.

Nichtsdestotrotz sollten weiterhin Präsenzsitzungen durchgeführt werden, sobald es die Situation wieder zulässt.